



## **Merkblatt „Bedingungen für die Förderung von gemieteten bzw. geleasteten Wirtschaftsgütern“**

**(Stand: 15.12.2014)**

Die Förderung von gemieteten oder geleasteten Wirtschaftsgütern ist unter folgenden Bedingungen möglich (Punkt 2.7.2 Unterpunkt d) des Koordinierungsrahmens):

1. Förderfähig sind nur die in der Steuerbilanz des wirtschaftlichen Eigentümers aktivierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Miet- bzw. Leasingobjektes.
2. Es sind nur Raten zuschussfähig, die innerhalb des Bewilligungszeitraumes anfallen.
3. Der Mietkauf- bzw. Leasingvertrag von beweglichen Wirtschaftsgütern muss vorsehen, dass die geförderten Wirtschaftsgüter zum Laufzeitende erworben werden.
4. Miet- oder Leasingverträge über Grundstücke und Gebäude (Grundstücke sind nicht förderfähig) müssen eine Mindestvertragslaufzeit von fünf Jahren, bei KMU eine Laufzeit von drei Jahren nach dem voraussichtlichen Abschluss des Investitionsvorhabens haben.
5. Der Antrag auf Gewährung des Zuschusses ist vom Mieter bzw. Leasingnehmer unter Zugrundelegung eines verbindlichen Angebotes des Vermieters bzw. Leasinggebers auf Abschluss eines Miet- oder Leasingvertrages zu stellen. In dem Miet- oder Leasingvertrag sind anzugeben (Punkt 1.3.2 des Koordinierungsrahmens):
  - a) Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Objektes, die unkündbare Grundmietzeit, die Höhe der über die Grundmietzeit konstanten Miet- bzw. Leasingraten sowie der vereinbarte Kauf und/oder Mietverlängerungsoptionen des Mieters bzw. Leasingnehmers und deren Bemessungsgrundlage, die den Restbuchwert nicht übersteigen darf.
  - b) In Fällen des Immobilien-Leasing Anpassungsklauseln bezüglich der Leasingraten aufgrund von Zinsentwicklungen und/ oder veränderter Verwaltungskosten.

6. Der Bewilligungsbescheid ist unter folgenden Bedingungen zu erteilen:

- Das geförderte Wirtschaftsgut muss für die Dauer der vereinbarten Grundmietzeit in der Betriebsstätte des Mietkauf- bzw. Leasingnehmers eigenbetrieblich genutzt werden.
- Das Risiko für die Instandhaltung der geförderten Wirtschaftsgüter muss beim Mietkäufer bzw. Leasingnehmer liegen.

### **Erläuterungen zum Koordinierungsrahmen GRW:**

Bei Mietkaufverträgen wird der Übergang des Wirtschaftsgutes zum Laufzeitende grundsätzlich vereinbart. Bei Leasingverträgen muss bereits bei Vertragsunterzeichnung eine Kaufoption vereinbart werden, dass der Leasinggegenstand während der Projektlaufzeit, frühestens jedoch 3 Monate nach Vertragsbeginn, vom Leasingnehmer erworben wird. In den Bescheid der NBank wird der Hinweis aufgenommen, dass Leasingraten nur förderfähig sind, wenn während der Vertragslaufzeit die Kaufverpflichtung seitens des Unternehmens erklärt wird. Die Auszahlung des Zuschusses durch die NBank erfolgt erst, wenn uns der Leasingnehmer eine schriftliche Bestätigung des Leasinggebers über die Ausübung der Kaufoption einreicht.